

Leutkircher Wirtschaftsbund e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen, Leutkircher Wirtschaftsbund e.V.; Er hat seinen Sitz in Leutkirch im Allgäu und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leutkirch eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen der Großen Kreisstadt Leutkirch mit Umgebung, zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen Der Selbständigen auf örtlicher Ebene.

Dazu hat der Verein:

- a) mit den Behörden der Stadt und des Landkreises, Fachverbänden und anderen Vereinigungen und Behörden Verbindung zu halten, ihnen die Anliegen und Interessen des Vereines vorzutragen und zu vertreten.

- b) Informationen und Beschlüsse von Verwaltungsbehörden und sonstigen Institutionen, die die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder betreffen, an diese weiter zu geben.

§4 Zielrichtung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Zwecke.

- f) den Kontakt und den Zusammenhalt unter den Mitgliedern zu pflegen.
- e) durch Veranstaltungen die Vereinsmitglieder über berufliche und auch über ganz allgemein bildende Fragen zu informieren,
- d) durch Marketingmaßnahmen die Verbraucher auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- c) sein Augenmerk auch auf öffentliche Angelegenheiten zu richten und die Förderung nützlicher und gemeinnütziger Aktivitäten zu unterstützen. Insbesondere gehört hierzu die Verbesserung des Images der Stadt Leutkirch im Allgäu durch entsprechende Maßnahmen und durch eigene Öffentlichkeitsarbeit, sowie durch Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen der Stadt und bestehender Vereinigungen.
Hierfür möchte der Verein daran mitwirken alle öffentlichen, privaten und bürgerschaftlichen Aktivitäten/Vereine, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind, zu unterstützen und zu fördern. In diesem Sinne kann er selbst Aufgaben eigenverantwortlich übernehmen und/oder wo sinnvoll koordinierend und informierend tätig werden,

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
Ebenso können Freunde und Förderer des Vereins Mitglied werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliedererversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter spätestens zum 30. September des laufenden Vereinsjahres.
Trotz Austrittserklärung müssen die satzungsgemäßen Beiträge für das gesamte Vereinsjahr entrichtet werden.

Ein Abschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Abschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Abschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Ausschussbeschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedsbeiträge werden spätestens zum 30.03. des laufenden Vereinsjahres fällig.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im 2. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann den Termin für die Mitgliederversammlung eigenverantwortlich per Mehrheitsbeschluss vorverlegen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugänglich sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Dieser fungiert als Versammlungsleiter.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Auf Wunsch von mindestens 3 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem /der 1. und 2. Vorsitzenden sowie mindestens 3 bis maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Leutkirch, den

§14 Auflösung des Vereins
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vereinsvermögen bei der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hinterlegt. Das Vereinsvermögen ist bei Neugründung dem neuen Verein zurückgegeben.

§13 Kassenprüfung
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer/innen.
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Wiederwahl ist zulässig.

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
Bei Ausfall des ersten Vorsitzenden werden alle Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden auf den 2. Vorsitzenden übertragen. Aus der Gruppe des Vorstandes wird ein neuer 2. Vorsitzender gewählt. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung wird der gesamte Vorstand neu gewählt.